

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADT GLOGGNITZ

**Donnerstag, 18. Juni 2026
im Stadtsaal des Stadtamtes Gloggnitz**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.05 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. René Blum

Anwesend:

1. Vbgm Mag Wurbs Ines
2. StR Fuxreiter Sanja
3. StR Hahnl Wolfgang
4. StR Rodharth Kerstin
5. StR MSc Baci Michael
6. StR Ing. Griessner Ferdinand
7. GR Rosenbichler Irmgard
8. GR Steiner-Deditz Bernhard
9. GR Gefäll Martin
10. GR Binder Erich
11. GR Ing. Bauer Harald
12. GR BSc Weidinger David
13. GR M.A. Löwenpapst Patricia
14. GR Kasper Maximilian
15. GR Zarl Helena
16. GR Ing. Rigler Fabian
17. GR B.A. Hahnl Verena
18. GR Leitenbauer Siegfried
19. GR Hintringer Iris
20. GR Mag. Alfanz-Nagl Martina
21. GR Ing. Harsieber Nina
22. GR Koloc Gerald
23. GR Raab Harald
24. GR Pindhofer Gottfried
25. GR Etlinger Angela

Entschuldigt:

GR Müller Werner

GR Novotny Andreas

GR Ing Schabauer Johann

Schriftführer: ADir. Eva Pauser, M.A., MPA

FESTSTELLUNGEN:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen und kundgemacht. Die Feststellung der anwesenden Gemeinderäte ergibt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß § 48 der NÖ GO.

Zur Abfassung des Protokolls vom 12. März 2026 wurden keine Einwände vorgebracht, es ist somit genehmigt.

Der Bürgermeister setzt den Tagesordnungspunkt 5.04 Ehrungen ab.

Weiters bringt der Bürgermeister einen Dringlichkeitsantrag ein:

ÖBB Infra – 1. Zusatzübereinkommen Fußgängerunterführung Stuppach

Dieser Antrag wird einstimmig unter Punkt 1.17 aufgenommen

Der Bürgermeister lädt alle Stadt- und Gemeinderäte sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer nochmals herzlich zu den Konzerten und zum Stadtfest am Samstag ein. Die Vorbereitungsarbeiten für die Konzerte haben bereits begonnen und verlaufen planmäßig. Das Konzert von Seiler und Speer ist bereits ausverkauft. Für das Konzert von Pizzera & Jaus sind noch Restkarten erhältlich.

Das Stadtfest startet am Samstag um 15.00 Uhr mit einer Präsentation aller Vereine im und rund um das Schulzentrum. Am Sparkassenplatz präsentieren sich die Feuerwehren, das Rote Kreuz sowie der Bauhof. Am Dr.-Karl-Renner-Platz erwartet die Besucherinnen und Besucher ein abwechslungsreiches Programm mit Musikdarbietungen und kulinarischen Angeboten.

Um 17.30 Uhr findet die Ehrung von Kurt Zechmeister, Irmgard Rosenbichler, Dagmar Gnedt, Marko Miskovic und Günter Brentrup statt.

Um 18.30 Uhr beginnt die Meisterfeier der SV Gloggnitz. Geehrt werden die Kampfmannschaft 1 als Meister der Regionalliga Ost sowie die U15-Mannschaft als Meister des Mittleren Play-Offs.

Der Bürgermeister informiert, dass die Jubiläumswarte voraussichtlich bis Anfang Juli fertig aufgebaut sein wird. Die Arbeiten schreiten planmäßig und zügig voran.

Alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben die Möglichkeit, eine Stufe der Jubiläumswarte zu sponsern. Die Kosten dafür betragen 150 Euro pro Stufe. Interessierte werden gebeten, sich bei der Amtsdirektion zu melden.

1.00 Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten

Ref. StR Wolfgang Hahn

1.01 N.N. – Reduktion des Beschäftigungsausmaßes

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9633

1.02 N.N. – Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9634

1.03 N.N. – Ansuchen um einverständliche Auflösung des DV

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9635

1.04 N.N. – Ansuchen um einverständliche Auflösung des DV

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9636

1.05 N.N. – Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9637

1.06 N.N. – Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9638

1.07 Einstufung von neuen DienstnehmerInnen bei der Stadtgemeinde

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9639

1.08 N.N. - Betrauung Bauhofleitung

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.9640

1.09 N.N., Berufung gegen Bescheid des Stadtrates – Ablehnung des Ansuchens um Nachsicht hinsichtlich Grundsteuerforderung

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.9641

1.10 1. Nachtragsvoranschlag 2026

Zur Durchführung von Einnahmen, Ausgaben, Kreditaufnahmen und Rücklagenentnahmen, die im Voranschlag nicht oder nicht im benötigten Ausmaß aufscheinen, ist die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2026 erforderlich.

Die Zusammenstellung der im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Endsummen:

VA 2026:

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge € 20.778.400,--

Summe Aufwände € 20.800.000,--

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung € 18.481.400,--

Summe Auszahlungen operative Gebarung € 17.666.900,--

Summe Einzahlungen investive Gebarung € 3.391.600,--

Summe Auszahlungen investive Gebarung € 9.480.800,--

Summe Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigkeit € 3.839.300,--

Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit € 1.199.500,--

Nachweis der Investitionstätigkeit:

Einzelprojekte – Einnahmen € 9.517.300,--

Einzelprojekte – Ausgaben € 9.167.300,--

Sonstige Investitionen – Ausgaben € 293.100,--

1. NVA 2026:

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge € 22.010.300,--

Summe Aufwände € 21.533.600,--

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung € 18.481.200,--

Summe Auszahlungen operative Gebarung € 18.379.200,--

Summe Einzahlungen investive Gebarung € 4.900.700,--

Summe Auszahlungen investive Gebarung € 10.322.900,--

Summe Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigkeit € 3.791.000,--

Summe Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigkeit € 1.112.600,--

Nachweis der Investitionstätigkeit:

Einzelprojekte – Einnahmen € 9.946.000,--

Nachweis der Investitionstätigkeit:

Einzelprojekte – Einnahmen

€ 9.946.000,--

Einzelprojekte – Ausgaben

€ 9.997.000,--

Sonstige Investitionen – Ausgaben

€ 308.800,--

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 17 sowie gem. § 75 der NÖ. Gemeindeordnung, dem in der Zeit vom 04.06.2026 bis 17.06.2026 öffentlich kundgemachten 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 seine Zustimmung. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9642

GR Hintringer stellt Fragen zu den Kosten der Jubiläumswarte und führt an, dass bei den Konzerten 210.000 Euro zugeschossen werden müssen.

Bürgermeister: Wir haben im Nachtragsvoranschlag sowohl Einnahmen als auch Ausgaben bei den Konzerten an den aktuellen Ticketverkauf angepasst. Das bedeutet, dass wir im Vergleich zu den Planungen um rund EUR 200.000 mehr Tickets verkauft haben und nicht, dass es einen Abgang in der Höhe gibt.

1.11 Abänderung der Wasserabgabenordnung ab 01.10.2026

Der Gemeinderat beschließt gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 Pkt. 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit §§ 5 bis 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 in der derzeit gültigen Fassung, folgende Änderung der mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.06.2023 beschlossenen Wasserabgabenordnung wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G – N E U **nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gloggnitz beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gloggnitz werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 15.927.244,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 67.387 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungs-abgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grund besonders ausgestaltet werden muss.

2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeinde-wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 18,-- pro m³/h festgesetzt.

2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	18,00	54,00
25	18,00	450,00
35	18,00	630,00
75	18,00	1.350,00
125	18,00	2.250,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,75 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 1) von 1.10. bis 31.12
- 2) von 1.1. bis 31.3.
- 3) von 1.4. bis 30.6.
- 4) von 1.7. bis 30.9.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5., und 15.8. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

2) Mit Wirksamwerden der gegenständlichen Wasserabgabenordnung treten alle bisherigen Verordnungen betreffend Wasserabgaben und Wassergebühren außer Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9643

1.12 Schulungsgelder an Gemeindevertreterverbände

Die Auszahlung von Schulungsgeldern für Kommunalpolitiker durch das Amt der NÖ Landesregierung bedarf als rechtlicher Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Gewährung freiwilliger Subventionen), in welchem der Berechnungsschlüssel sowie die Ermittlung der Einwohnerzahl und die Empfänger festgelegt werden.

Der Aufteilung der Schulungsbeiträge an die jeweiligen Gemeindevertreterverbände der politischen Parteien des Bezirkes ist die Anzahl der erreichten (gültigen) Stimmen oder erzielter Mandate zugrunde zu legen, die die jeweilige Fraktion (die in den Gemeinderat gewählt wurde und eine Vertretung im Bezirk hat) bei der letzten Gemeinderatswahl erreicht hat. Der Großteil der niederösterreichischen Gemeinden legt Schulungsgelder anhand von Beträgen fest, die mit der Einwohnerzahl zu multiplizieren sind, welche im Parteiübereinkommen im NÖ Landtag vom 22.04.2025 festgelegt wurden. Eingehoben wird der Schulungsbeitrag jährlich. Dazu wird die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ermächtigt, von den Gemeinden zustehenden Ertragsanteilen den für die Gemeinde errechneten Betrag einzubehalten und an die jeweils von Interessensvertretungen bekanntgegebenen Bankverbindungen abzuführen.

Ein derartiger Beschluss ist entweder jährlich oder zu Beginn einer jeden Gemeinderatsperiode zu fassen. In der Gemeinderatsitzung am 12.6.2014 wurde der entsprechende Gemeinderatsbeschluss gefasst und die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat die Schulungsgelder von den Ertragsanteilen einbehalten und an die Parteien bzw. Interessensvertretungen überwiesen:

2025: € 7.336,25
2024: € 7.361,25
2023: € 7.341,25
2022: € 7.301,25
2021: € 7.400,00
2020: € 7.443,75

Gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist dem Gemeinderat die Gewährung von Subventionen als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Nach Rücksprache mit dem Land Niederösterreich gibt es hier keine andere gesetzliche Grundlage. Die Stadtgemeinde Gloggnitz ist zur Auszahlung der Schulungsgelder für Kommunalpolitiker daher nicht verpflichtet, sondern kann diese als Subventionen beschließen. Auch die Gemeinderäte tragen aktiv zur Kosteneinsparung bei, indem sie beschließen, dass Schulungskosten nur mehr anlassbezogen, getragen werden sollen. Damit können zeitnah Einsparungspotenziale verwirklicht werden. Auf Grund einer effizienteren Verwaltungsökonomie und Kosteneinsparung sowie der Tatsache, dass die einbehaltenen Beträge den tatsächlichen Schulungsaufwand für Mandatäre um ein Vielfaches übersteigt, spricht sich sohin die Stadtgemeinde Gloggnitz gegen das oben angeführte Berechnungsmodell aus.

ANTRAG : Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz fasst bis auf Widerruf einen Grundsatzbeschluss und spricht sich, so wie oben im Sachverhalt angeführt, gegen eine Berechnung der Schulungsgelder für Kommunalpolitiker nach Einwohnerzahl und jährlich festgelegter Beträge entsprechend dem Parteienübereinkommen im NÖ Landtag durch Einbehaltung von Ertragsanteilen und eine gesammelte Auszahlung durch die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen aus.

Künftig soll keine Einbehaltung von Ertragsanteilen erfolgen, sondern Gemeindemandatäre sollen bei Bedarf tatsächliche Kosten für durchgeführte Schulungen über die Beantragung von Subventionen rückerstattet bekommen. Dazu kann durch die jeweils im Gemeinderat vertretene Fraktion ein Subventionsantrag für angefallene Schulungskosten für den vorhergegangenen Zeitraum, gemeinsam mit dem Subventionsantrag und Informationen zum Inhalt der jeweiligen Schulungen, rechtzeitig für die Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung im Juni des jeweiligen Jahres, übermittelt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Subvention nach § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt dem Gemeinderat nach Maßgabe vorhandener Mittel. Ein Rechtsanspruch für die Erstattung der Schulungskosten besteht nicht.

Beschluss: Mit den Stimmen der WfG gegen die Stimmen der SPÖ (StR Baci, GR Hintringer), ÖVP (StR Griessner, GR Mag. Alfanz-Nagl, GR Harsieber, GR Koloc) und FPÖ (GR Raab, GR Etlinger, GR Pindhofer) angenommen 2.9644

GR Hintringer: Das betrifft das Schulungsgeld für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Bürgermeister: Ja, dieses Geld wird an die Gemeindevertreterverbände ausbezahlt, über die die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte anschließend Schulungen besuchen können. Ich gehe jedoch nicht davon aus, dass unsere Mandatarinnen und Mandatäre kostenpflichtige Schulungen im Ausmaß von € 7.300,- in Anspruch nehmen werden. Daher schlage ich vor, dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Kurskosten zunächst selbst bezahlen und diese anschließend von der Gemeinde refundiert bekommen. Weiters gibt es ohnehin auch Schulungsmöglichkeiten über nicht-parteinahen Anbieter wie das KDZ.

GR Hintringer: Das bedeutet, dass dann 17 Gemeinderäte darüber entscheiden, ob die Opposition ihre Kurskosten rückerstattet bekommt.

Bürgermeister: Nein, es bedeutet, dass nur tatsächlich anfallende Schulungskosten übernommen werden. Wir fassen heute einen Beschluss, dass die Schulungsgelder im Nachhinein in tatsächlicher Höhe refundiert werden können.

StR Griessner: Welches Geld wurde dann in eurer Aussendung an der Amtstafel seitens der WFG thematisiert?

Bürgermeister: Dabei handelt es sich um die Mitgliedsbeiträge, die direkt an die Gemeindevertreterverbände ausbezahlt werden. Da die WFG keinem solchen Verband

angehört, wird dieser Betrag vom Land jeweils im März des darauffolgenden Jahres an die Gemeinde rückerstattet. Diese Zahlungen sind keine freiwillige Subvention, sondern gesetzlich im Gemeinde-Bezügegesetz geregelt.

StR Baci erklärt sich für die Vergabe der Subvention an die Dr. Karl Renner Gedenkstätte für befugten.

1.13 Subventionen 2026

Der Gemeinderat beschließt folgenden Vereinen eine Subvention zu gewähren:

1.	NÖ Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Gloggnitz	€ 150,-
2.	Österr. Gebirgsverein, Ortsgruppe Gloggnitz	€ 150,-
3.	Dr. Karl Renner Gedenkstätte	€ 3.000,-
4.	Briefmarken-Sammelverein Gloggnitz	€ 50,-
5.	Naturfreunde Gloggnitz	€ 100,-
6.	Pfarre Gloggnitz	€ 500,-
7.	NÖ Imkerverband	€ 150,-
8.	Allgemeiner Turnverein Raiba Gloggnitz	€ 110,-
9.	ASKÖ, Turn- und Sportverein	€ 110,-
10.	Schachklub Gloggnitz	€ 150,-
11.	Olympic Bogenclub	€ 100,-
12.	ESV ASKÖ Olympia Gloggnitz, Ansuchen: € 500,--	€ 400,-
13.	Pensionistenverband Österreich, Ortsgruppe Gloggnitz	€ 200,-
14.	NÖ Senioren, Stadtgruppe Gloggnitz	€ 200,-
15.	Verein Gloggnitz hilft	€ 250,-
16.	MS-Club NÖ-Süd	€ 150,-
17.	Pfadfinder Gloggnitz	€ 500,-
18.	Stadtkapelle Gloggnitz für 100-Jahr-Feier	€ 1.500,-
Bedeckung: 1/061-7571, 1/269-7571, 1/419-7571, 1/259-7571, 1/321-757		
Beschluss: einstimmig angenommen		2.9645

1.14 Subvention FF Gloggnitz-Aue – Adaptierung Pelletslager

Der Gemeinderat beschließt der Feuerwehr Gloggnitz Aue eine Subvention in der Höhe von € 1.000 für die Adaptierung ihres Pelletslagers zu gewähren. Subventionen sind widmungsgemäß im Sinne der jeweiligen Eingabe zu verwenden.

Bedeckung: 1/163-7571

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9646

1.15 Darlehensaufnahme Straßenbau 2026 – Kreuzacker

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Darlehens von der Raiba Gloggnitz in der Höhe von € 620.000,00, Laufzeit 20 Jahre, 3,625% Fixzinssatz, fix für 15 Jahre, danach 0,390 Aufschlag auf 6-Monatseuribor.

Die Darlehensaufnahme ist für Straßenbauarbeiten 2026 im Bereich Kreuzacker vorgesehen.

Für das Darlehen ist, da der Wert dieser Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres 2026 nicht übersteigt, keine Genehmigung gemäß § 90 (2) NÖ Gemeindeordnung erforderlich.

Bedeckung: 1/612-346, 1/612-650

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9647

1.16 Darlehensaufnahme Kindergarten Prägasse, Sanierung

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Darlehens bei der Raiba Gloggnitz in der Höhe von € 750.000,00, Laufzeit 15 Jahre, Fixzinssatz 3,625 %. Die Darlehensaufnahme ist für die Sanierung des Kindergartens Prägasse vorgesehen.

Für das Darlehen ist durch die Förderung des Schul- und Kindergartenfonds des Landes keine Genehmigung gemäß § 90 (4) 2. NÖ Gemeindeordnung erforderlich.

Bedeckung: 1/2405-346, 1/2405-650
Beschluss: einstimmig angenommen

2.9648

1.17 ÖBB Infra – 1. Zusatzübereinkommen Fußgängerunterführung Stuppach

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: einstimmig angenommen

Drk.

2.00 Bauwesen, öffentliche Einrichtungen, Sport und Freizeit

Ref. StR Sanja Fuxreiter

2.01 FF Gloggnitz, Neubau – Auftragserweiterung Architektenleistungen

Der Gemeinderat beschließt die Auftragserweiterung der Architektenleistungen für den Neubau der FF Gloggnitz mit dem Büro Rudischer & Panzenböck Architektur GmbH, Schwarzottstraße 2A, 2620 Neunkirchen zu genehmigen.

Netto € 138.986,88

+ 20 % MwSt. € 27.797,38

Gesamtkosten inkl. MwSt. € 166.784,26

Bedeckung: 5/16301-010

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9649

2.02 Brückensanierungsarbeiten 2026-2028 – Auftragsvergabe

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die Brückensanierungsarbeiten 2026-2028 an die Firma Pusiol, Wiener Straße 12, 2640 Gloggnitz zu genehmigen.

Netto € 600.426,68

+ 20 % MwSt. € 120.085,34

Gesamtkosten inkl. MwSt. € 720.512,02

Bedeckung: 1/600-612

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9650

2.03 Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz NÖ und der Stadtgemeinde für das Grundstück 148/1 in Weissenbach

Der Gemeinderat beschließt mit dem Netz NÖ einen Dienstbarkeitsvertrag für das Grundstück 148/1, KG 23150 Weissenbach für eine Gasleitung abschließen.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Wartungsvertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9651

2.04 Schulzentrum Gloggnitz – Gestaltung Areal altes Bezirksgericht

Der Gemeinderat beschließt die Firma Pusiol, Wiener Straße 12, 2640 Gloggnitz mit der Umgestaltung des Areals des alten Bezirksgerichts zu beauftragen:

Netto € 119.758,18

+ 20 % MwSt. € 23.951,64

Gesamtkosten inkl. MwSt. € 143.709,82

Die Kosten werden anteilig auf Straßenbau ca. € 90.000,00 und Schulzentrum ca. € 54.000,00 aufgeteilt. Die das Schulzentrum betreffenden Kosten werden im Jahr 2027 von der Schulgemeinde refundiert.

Bedeckung: 5/612-002129 + 5/215002-006

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9652

2.05 Weinweg Ausbau – Information über Abruf aus Rahmenvertrag für

1. Bauabschnitt

Der Gemeinderat beschließt die Firma Pusiol, Wiener Straße 12, 2640 Gloggnitz für den 1. Bauabschnitt des Ausbaus des Weinwegs zu beauftragen:

Netto € 248.476,09

+ 20 % MwSt. € 49.698,22

Gesamtkosten inkl. MwSt. € 298.171,31

Bedeckung: 5/6121-002

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9653

2.06 Benützungsbereinkommen Gastgarten – Bahnhofstraße 22

„zum Würstelbaron“

Der Gemeinderat beschließt mit der Firma Erdbewegung – Transporte Pierre Posch e.U., Wörtherstraße 194, 2640 Wörth, vertreten durch Hr. Pierre Posch das nachstehende Benützungsbereinkommen über die Bewilligung zur Errichtung eines „Gastgartens“ auf dem öffentlichen Gut, neben dem Lokal in der Bahnhofstraße 22 auf dem Gehsteig, abzuschließen.

Benützungsbereinkommen

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gloggnitz, Sparkassenplatz 5, 2640 Gloggnitz, und der Firma Erdbewegung – Transporte Pierre Posch e.U., Wörtherstraße 194, 2640 Wörth, vertreten durch Hr. Pierre Posch über die Errichtung eines Gastgartens auf dem öffentlichen Gut, dem Gehsteig neben dem Imbisstand „Würstelbaron“ in der Bahnhofstraße 22.

1. Der Bewilligungsinhaber hat vor der Errichtung der Stadtgemeinde die gewerbebehördliche Bewilligung der BH Neunkirchen vorzulegen.
2. Die Größe der als Gastgarten genutzten Fläche wird auf dem Gehsteig auf eine Fläche von 25 m² begrenzt.
3. Der Gastgarten darf nur wie in Pkt. 2 beschrieben, lt. beigefügten Foto ersichtlich auf dem Gehsteig aufgestellt werden.
4. Der Gehsteig ist mit einer Mindestbreite von 1,40 m (Gehsteigbreite Rennerbrücke) durchgehend freizuhalten.
5. Der Gastgarten darf nur während der in der gewerbebehördlichen Bewilligung festgelegten Zeit betrieben werden.
6. Als Entgelt für die Nutzung von 25 m² öffentlichen Grund wird eine Abgabe gemäß den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, in der jeweils gültigen Fassung und der darin vorgesehenen tariflichen Bestimmungen, verrechnet.
7. Vom Bewilligungsinhaber ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verunreinigung des Standortes kommt bzw. ist für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen. Eine Einbringung von Schmutzwasser oder sonstigen Flüssigkeiten sowie Frittieröl in Straßenabläufe sind verboten.
8. Der Gastgarten ist auf Dauer des Benützungsbereinkommens in einem, dem Ortsbild entsprechenden, Zustand zu erhalten.
9. Bespielungen des Gastgartens mit Tonträgern haben in der Form zu erfolgen, dass die Bestimmungen der gewerbebehördlichen Bewilligung und die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Gloggnitz eingehalten werden. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, bei Verwendung eines Tonträgers die Meldung bei der AKM durchzuführen und auch die Kosten dafür zu übernehmen.
10. Eine Verankerung der Tische, Sessel, Blumentröge und Sonnenschirme am Boden, ist nicht gestattet, ebenso ist eine Überdachung des Gastgartens mit Zeltplanen oder ähnlichem nicht gestattet.
11. Die Stadtgemeinde Gloggnitz übernimmt keine Haftung für den Zustand des zur Verfügung gestellten Platzes. Weiters wird keine Haftung für eventuelle Beschädigungen durch den Winterdienst (Schneeanhäufung, Schneepflug, Salzstreuung, etc...) übernommen.
12. Die Benützung gilt für die „Sommersaison“, von **1. April bis 15. Oktober sowie die „Wintersaison“ von 16. Oktober bis 31. März** des Jahres.
13. Das Benützungsbereinkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragspartner können 3 Monate vor Jahresende (30. September) die Vereinbarung schriftlich kündigen.
14. Dieses Übereinkommen kann von der Stadtgemeinde Gloggnitz bei Zuwiderhandeln des Bewilligungsinhabers gegen die vorangeführten Punkte sofort aufgelöst werden. Nach Auflösung des Übereinkommens ist, die als Gastgarten genutzte Fläche, nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu räumen.
15. Sollte die Frist gemäß Pkt. 11 nicht eingehalten werden, ist die Stadtgemeinde

Gloggnitz berechtigt, die Räumung auf Kosten des Bewilligungsinhabers durchführen zu lassen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9654

2.07 Umbenennung Alpenstadion

Der Gemeinderat genehmigt der Sportvereinigung auf die Dauer von 3 Jahren beginnend mit 1. Juli 2026 das Alpenstadion auf „Sparkasse-Arena“ umzubenennen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9673

3.00 Wirtschaftsförderungen, Betriebsansiedelung, Raumplanung und Stadtentwicklung Ref. Vbgm Mag. Ines Wurbs

3.01 Verkauf des Mondi Grundstücks

In der Gemeinderatssitzung am 12.03.2026 wurde beschlossen, das Mondi-Grundstück wieder zu veräußern, um den Bau eines neuen Feuerwehrhauses zu finanzieren. Zu diesem Zweck wurden sämtliche Wohn- und Siedlungsgesellschaften in ganz Niederösterreich angeschrieben sowie eine Grundstücksbewertung durch einen beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Immobilienwesen eingeholt.

Das Bestanbot stammt von der EBSG / Südraum und beläuft sich auf € 1.750.000,-. Der Verkaufserlös liegt damit um rund € 800.000,- über dem seinerzeitigen Kaufpreis, wodurch voraussichtlich rund € 200.000,- Immobilienertragsteuer (ImmoEST) anfallen werden. Der „Nettoerlös“ aus dem Verkauf wird daher bei rund € 1.550.000 liegen (zuzüglich bzw. abzüglich Nebenkosten).

Der Gemeinderat beschließt das Bestanbot von der EBSG / Südraum anzunehmen und genehmigt den vorliegenden Kaufvertrag.

Die EBSG hat zudem einen ersten Projektentwurf vorgelegt, der die Errichtung von 86 Wohnungen und 15 Reihenhäusern vorsieht. Dadurch ergibt sich eine vergleichsweise lockere Bebauung mit mehreren Grün- und Pflanzflächen.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Kaufvertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9658

GR Mag. Alfanz-Nagl: Sie hofft, dass es einen Bauzwang gibt und die ersten 50 Wohnungen zeitnahe gebaut und auch verkauft werden. Der Verkaufspreis ist ok.

3.02 Abänderung Marktstandgebühren, Miete Wochenmarkt, Miete Standflächen im öffentlichen Gut

Aufgrund einer Änderung der steuerrechtlichen Bestimmungen für die Stadtgemeinde ist es erforderlich, die derzeit geltenden Marktstandsgebühren, die Mieten für den Wochenmarkt sowie die Gebühren für Standflächen im öffentlichen Gut neu festzusetzen.

Wochenmarkt

Der Gemeinderat beschließt die Marktstandsgebühren für den Wochenmarkt von derzeit € 31,20 auf € 38,- (Brutto für Netto) ab 1. Juli 2026 anzuheben.

Stromkosten für „Allgemeinverbrauch“ werden grundsätzlich keine weiterverrechnet, jedoch müssen die Standbetreiber ab September 2026 melden, ob sie Heizgeräte verwenden. Für Heizgeräte müssen die Standbetreiber die Stromkosten selbst übernehmen. Notwendig ist diese Maßnahme, da sich die Stromkosten für den Dr. Karl Renner Platz zuletzt auf € 4.550,04 beliefen. Die höchsten Verbrauchswerte wurden in den Monaten Jänner, Februar, März und November verzeichnet.

Miete Wochenmarkt, Miete Standflächen im öffentlichen Gut

§1 Gebühren und Mieten

Die Höhe

1. der Gebühren für Märkte und Gelegenheitsmärkte beträgt je angefangenen zehn Quadratmeter der Marktstände sowie jener Einrichtungen, die nicht als

Marktstand gewertet werden können, ein Dreißigstel des um 20% erhöhten Höchstbetrags gemäß Absatz 2 des NÖ Gebrauchsabgabentarifs 2025 in der jeweils gültigen Fassung (€ 7,40 ab 1.1.2025 Brutto für Netto) pro angefangenem Tag;

2. Für die Vorgärten gleichkommende Nutzung des öffentlichen Guts zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit beträgt je angefangenen zehn Quadratmeter der bewilligten Fläche ein Dreißigstel des um 20% erhöhten Höchstbetrags gemäß Absatz 2 des NÖ Gebrauchsabgabentarifs 2025 in der jeweils gültigen Fassung (€ 7,40 ab 1.1.2025 Brutto für Netto) pro angefangenem Tag;
3. der Miete pro Betreiber und Marktstand im Rahmen des Wochenmarkts für das Aufstellen eines Marktstands an Markttagen unterliegt nicht der Gebrauchsabgabe. Zur einheitlichen Behandlung wird hilfsweise für die Bemessung der Miete die Gebrauchsabgabe kaufmännisch auf volle Euro gerundete Betrag in Höhe rund eines Fünftels des Höchstbetrags gemäß Absatz 2 des NÖ Gebrauchsabgabentarifs 2025 in der jeweils gültigen Fassung. (ab 1.7.2026 € 38,- Brutto für Netto);
4. der Miete für das Parken oder Abstellen von Fahrzeugen, die vorwiegend der Werbung dienen, sowie für das Abstellen von Marktständen an allen Tagen außer Markttagen auf Privatgrundstücken im Eigentum der Stadtgemeinde sowie in Teilen des öffentlichen Guts, die nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind, beträgt je Fahrzeug ein Dreißigstel des um 20% erhöhten Höchstbetrags gemäß Absatz 2 des NÖ Gebrauchsabgabentarifs 2025 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit € 7,40 Brutto für Netto) pro angefangenem Tag.

§2 Strom und Wasser

Für Infrastruktur (Strom, Wasser) fallen zusätzlich pro Tag folgende Gebühren an:

1. keine Gebühren für Marktstände im Rahmen des Wochenmarkts;
2. € 9,00 (Brutto für Netto) pro 230V Anschluss;
3. € 39,60 (Brutto für Netto) pro 400V Anschluss.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9659

Der Bürgermeister informiert über den hohen Stromverbrauch beim Wochenmarkt durch die Heizstrahler.

3.03 Abänderung der VO über die Abhaltung von Märkten und der Marktordnung

Der Gemeinderat beschließt die Abänderung der Verordnung über die Abhaltung von Märkten und der Marktordnung. Der Jahrmarkt „Nikolaus“, welcher immer am 25. September eines jeden Jahres stattfindet, wird aus der Marktordnung gestrichen und künftig nicht mehr abgehalten.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9660

4.00 Wohnungen und Liegenschaftsangelegenheiten, Jagd- und Agrarangelegenheiten sowie Fischereiwesen Ref. StR Ing. Ferdinand Griessner

4.01 Ankauf eines Grundstücks in der Sandgasse 2 für den Feuerwehrezubau

Der Gemeinderat beschließt das Grundstück von Herrn Axel Blum aus 2640 Stuppach zum Preis von € 40,- pro Quadratmeter anzukaufen um den geplanten Zubau des Feuerwehrhauses in Stuppach durchführen zu können.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Kaufvertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Bedeckung: 5 163009-01

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9661

4.02 Verkauf Baurecht Dr. Martin Luther Straße 9

In der Gemeinderatssitzung am 12.03.2026 wurde beschlossen an die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige GmbH das Grundstück in der Dr.-Martin-Luther-Straße 9 zu verkaufen.

Der Gemeinderat genehmigt den Kaufvertrag.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Kaufvertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9662

4.03 Wohnungsvergabe Schulgasse 7a, Top 1

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9663

4.04 Wohnungsvergabe Rosengasse 5, Top 18

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9664

4.05 Wohnungsvergabe Hoffeldstraße 10, Top 3

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9665

4.06 Abänderung Prekarium mit der Weltkulturerbe Region Semmering Rax

Siehe Protokoll über die nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9666

4.07 Verkauf Wohnhaus Wiener Straße 60

Der Gemeinderat beschließt das Wohnhaus Wiener Straße 60 an Herrn Thomas Pichler von der Zukunftswerte GmbH aus 2620 Neunkirchen, Triesterstraße 21, zum Preis von € 310.000,- zu verkaufen.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Kaufvertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9667

5.00 Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten und Tourismus

Ref. GR Irmgard Rosenbichler

5.01 Richtlinien für die Vermietung von Schlossräumlichkeiten

Das Schloss versteht sich seit jeher als Ort der Begegnung, der Kunst und der Kultur, weshalb uns die Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern ein besonderes Anliegen ist. Speziell nach der erfolgreichen Kunstaussstellung im März dJ wird immer wieder von Künstlern für Ausstellungen angefragt, vor Allem der neu ausgebaute Dachboden ist sehr gefragt.

In den vergangenen Jahren konnten einzelne Ausstellungen fallweise kostenfrei ermöglicht werden, da jedoch mit der Bereitstellung und Betreuung der Räumlichkeiten laufende organisatorische und infrastrukturelle Aufwendungen verbunden sind, beschließt der Gemeinderat eine einheitliche Vorgangsweise:

Ab 1.7.2026 werden folgende Benützungsgebühren für Ausstellungen (alles Bruttobeträge) verrechnet:

SAR 1	71,14m ²	€ 87,--	
SAR 2	21,41m ²	€ 17,--	
SAR 3	40,52m ²		€ 36,--
SAR 4	28,11m ²		€ 17,--
SAR 5	50,53m ²		€ 43,--
SAR 6	24,31m ²		€ 17,--
SAR 7	48,52m ²	€ 43,--	
Pauschalpreis für 7		Sonderausstellungsräume (1-7 Tage)	€ 260,--
Pauschalpreis für 7 Sonderausstellungsräume (8-14 Tage)			€ 500,--
Pauschalpreis für 7 Sonderausstellungsräume (15-21 Tage)			€ 700,--
Vermietung <u>einzelner SAR</u> zu obgenannten Preisen möglich			

Ausstellungsraum im Dachgeschoss $\approx 200\text{m}^2$ (1-7 Tage)	€ 200,--
Pauschalpreis für AR im DG (8-14 Tage)	€ 380,--
Pauschalpreis für AR im DG (15-21 Tage)	€ 550,--

Reinigungspauschale einmalig pro Vermietung (<i>unabhg. von der Dauer</i>)	€ 40,--
Paketpreis Bereitstellung der Ausstattung (Sessel und Stehtische) für die Dauer der VA	€ 60,--
Vermietung Stapelsessel (<i>max. 120 Stück verfügbar</i>)	€ 50,--
Vermietung Stehtische exkl. Hussen (<i>max. 20 Stück verfügbar</i>)	€ 10,--

Zur Absicherung allfälliger Schäden oder außerordentlicher Reinigungsaufwendungen muss vor Veranstaltungsbeginn eine Kautions in Höhe von € 200,-- hinterlegt werden.

Bedeckung: Verm. Räumlichk. 2/899+811091, Verm. Ausstattung 2/899+811092

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9668

5.02 Anpassung Benützungsgebühr Stadtsaal

Der Gemeinderat beschließt eine Anpassung der Gebühren für den Stadtsaal ab 01.07.2026 wie folgt:

Der Betriebskostenersatz für einen Veranstaltungstag von Kultureinrichtungen und Gewerben bis zu 4 Stunden beträgt pauschal: € 250,-

Der Betriebskostenersatz für einen Veranstaltungstag ab der 5. Stunde beträgt pro Stunde: € 35,-

Für den abgeteilten Stadtsaal mit Bühne ergeben sich nachstehende Anpassungen:
Der Betriebskostenersatz für einen Veranstaltungstag bis zu 4. Stunden beträgt pauschal: € 165,-

Der Betriebskostenersatz für einen Veranstaltungstag ab der 5. Stunde beträgt pro Stunde: € 22,-

Für den kleinen Stadtsaal ergeben sich nachstehende Anpassungen:
Der Betriebskostenersatz für einen Veranstaltungstag bis zu 4. Stunden beträgt pauschal: € 85,-

Der Betriebskostenersatz für einen Veranstaltungstag ab der 5. Stunde beträgt pro Stunde: € 11,-

Für das Buffet ergeben sich nachstehende Anpassungen:
Der Betriebskostenersatz bei Nutzung beträgt pauschal für Vereine und Unternehmen € 25,-

Für die Benutzung des Buffets soll eine Endreinigungspauschale weiterverrechnet werden sofern der Veranstalter selbst keine Reinigung nach der Buffetnutzung vornimmt. Die Endreinigungspauschale wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet und beträgt pro Stunde € 15,-

Der Betriebskostenersatz für den Saalwart beträgt EUR 30,80,- pro Stunde und soll ab dem Jahr 2026 indexangepasst erhöht werden. Nachfolgend soll sich der Einheitssatz für Leistungen des Bauhofes automatisch an die jährliche Indexanpassung anpassen und jeweils mit 01.01. eines Jahres übernommen werden.

Der Betriebskostenersatz für Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum als einen Veranstaltungstag erstrecken bzw. von den üblichen Veranstaltungen abweichen, werden vom Bürgermeister festgesetzt.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9669

5.03 Partnerschaftsübereinkommen mit der Volkshilfe für die TBE sowie Abschluss eines Pachtvertrags

In der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2026 wurde beschlossen, die Volkshilfe mit der Betreuung der Tageseinrichtung für Kleinkinder zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschließt das ausgearbeitete Partnerschaftsübereinkommen sowie den Pachtvertrag für die Nutzung der Räumlichkeiten.

Das dem Beschluss zugrundeliegende Partnerschaftsübereinkommen sowie der Pachtvertrag werden dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9670

5.08 Ehrungen

Abgesetzt 2.9671

6.00 Ausschuss für Rettungs-, Feuerwehr- und Gesundheitswesen, Zivilschutz Ref. GR Erich Binder

6.01 FF Gloggnitz-Aue – Bestellung MTF

Der Gemeinderat beschließt, dass das MTF für die FF Gloggnitz-Aue im Jahr 2026 über die BBG bestellt werden soll.

Nach jetzigem Angebot wird das Fahrzeug 151.026,60 brutto kosten.

Nach Abzug der Förderung des Landesfeuerwehrverbandes in der Höhe von € 7.500,-- und der Rückzahlung des USt-Deckelungsbetrages von € 12.500,--, ergibt sich je für die FF Gloggnitz-Aue und für die Stadtgemeinde Gloggnitz ein Betrag von € 65.513,30.

30 % werden als Anzahlung im Jahr 2026 fällig (€ 45.307,98).

Der Restbetrag in der Höhe von € 105.718,62 ist 2027 zu bezahlen (Lieferzeit: 16 Monate ab Auftragseingang).

Bedeckung: 110. VH Ankauf MTF FF Gloggnitz-Aue

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9672

7.00 Prüfbericht Ref. GR Gerald Koloc in Vertretung für GR Ing. Johann Schabauer

Am 9. Juni 2026 wurde eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt, diese ergab die Übereinstimmung, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung.

Nach Verlesen des Prüfberichtes stellt der Referent den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Angeschlossen sind:

- Einladungskurrende vom 11.06.2026
- Kundmachung vom 11.06.2026
- Prüfbericht 09.06.2026
- Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters
- Kaufvertrag Mondi zu Punkt 3.01
- Kaufvertrag Grundstück Sandgasse 2 zu Punkt 4.01
- Kaufvertrag Wohnhaus Wiener Straße 60 zu Punkt 4.07

Nach Abschluss der Tagesordnung:

Der Bürgermeister bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen sowie für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Er wünscht allen viel Freude bei den bevorstehenden Konzerten und beim Stadtfest sowie einen schönen Urlaub und erholsame Ferien.

Diese Niederschrift besteht aus 16 Seiten.

Für WfG:

F. Zent for

Für die SPÖ

His Antrig

Der Bürgermeister:

3C

Für die ÖVP:

Alfenz-Nogl

Der Schriftführer:

Evo Pauser

Für die Grünen:

1. P. M.

Für die FPÖ:

Reich J.

Diese Niederschrift liegt gemäß den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung vom 19.06.2026 bis einschließlich 06.07.2026 zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

3